

X. (Ein Fall über das Beichtiegel.) Sempronius hat die Beichte einer Frauensperson aufgenommen, und ihr die Absolution verweigert. Nach etwa einer Stunde kommt er in die Sakristei und betet die orationes praeparatoriae. Er ist ganz allein. Da kommt die Person und bittet, ihr die Kommunion zu reichen. Da Sempronius der einzige sacerdos loci ist, also die Person nicht bei einem andern Confessarius gewesen sein konnte, sagt er einfach: Nein, Sie dürfen nicht zur hl. Kommunion. Später, da er andere abspeist, ist auch jene unter den Hinzutretenden, und er reicht ihr den hl. Leib. Hat er Recht gethan? Im zweiten Falle ganz gewiß ja, weil sonst das Beichtiegel verlegt worden wäre. Im ersten Falle hatte er ebenso gewiß Unrecht, und war seine abschlägige Antwort eine Verletzung des Beichtiegels. Der Beichtvater darf extra confessionem auch mit dem Beichtkinde ohne dessen ausdrücklicher Erlaubniß nicht so sprechen, als wüßte er etwas von der Beichte. Siehe Rigouri lib. 6. n. 652 etc.

Dr. Jos. Scheicher.

XI. (Provisur todesgefährlich erkrankter Kinder, die noch nicht gebeichtet haben.) Der Pfarrer in N. ging an einem gewissen Tage zur bestimmten Stunde in die Schule, um den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen. Der freundliche Lehrer begrüßte ihn nach alter Sitte und theilte ihm mit, daß ein Schüler des ersten Jahrganges in Folge schwerer Krankheit abwesend sei. Der Pfarrer nahm von dieser Mittheilung Notiz und machte sogleich bei sich den Vorsatz, den kranken Knaben noch im Laufe desselben Tages zu besuchen, was er auch ausführte. Er ging bald nach Beendigung der Schule in jenes Haus und nach den gebräuchlichen Begrüßungen und Nachfragen über das Befinden des Kranken war es sein Erstes, pflichtgemäß über das Alter, die Fähigkeiten und über den etwa bisher erhaltenen Unterricht des Kleinen sich zu erkundigen. Das Resultat dieser Erkundigungen war die Ueberzeugung, daß er ein zwar noch nicht sieben Jahre altes, aber ein geistig gewecktes Kind vor sich